

Vorlage Nr. 15/6

öffentlich

Datum: 05.03.2021
Dienststelle: OE 0
Bearbeitung: Frau Steimel

Landschaftsausschuss **19.03.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Genehmigung von Dienstreisen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für den/die LVR-Direktor*in

Beschlussvorschlag:

Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien zur Teilnahme an Veranstaltungen sowie Dienstreisen des/der LVR-Direktor*in gemäß Vorlage 15/6 werden für die Dauer der 15. Wahlperiode und für die Übergangszeit bis zu einer neuen Entscheidung in der 16. Wahlperiode generell genehmigt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte (Gremien) kann es erforderlich sein, die Mandatstätigkeit an einem anderen Ort als dem Dienstort auszuführen.

Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien bedürfen zur Gewährung eines umfassenden Versicherungsschutzes und der Begründung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 der Entschädigungssatzung des LVR (EntschS) i. V. m. § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) einer Genehmigung des Landschaftsausschusses.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vorgeschlagen, für wiederkehrende Fälle eine generelle Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Diese Grundsatzentscheidung soll für die Dauer der 15. Wahlperiode und die Übergangszeit bis zu einer neuen Entscheidung in der 16. Wahlperiode gelten.

Wiederkehrende Dienstreisen sind

- Veranstaltungen auf Einladung des LVR,
- Veranstaltungen Dritter, die im Zusammenhang mit einem Mitgliedschaftsrecht des LVR stehen und
- Veranstaltungen, bei denen das Mitglied repräsentative Verpflichtungen z. B. als Redner*in wahrnimmt.

Die Aufzählungen sind nicht trennscharf abgrenzbar. Überschneidungen sind möglich. Die generelle Dienstreisegenehmigung gilt nur als erteilt, soweit mit der Teilnahme keine weiteren Kosten, wie z. B. Teilnahmegebühren, verbunden sind.

Unabhängig von der generellen Genehmigung durch den Landschaftsausschuss ist die Teilnahme an Veranstaltungen bei der Stabstelle 00.200 Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung anzuzeigen.

Der Landschaftsausschuss ist auch für die Genehmigung der Dienstreisen des/der LVR-Direktor*in zuständig. Auch hier soll eine generelle Genehmigung für Dienstreisen innerhalb der Länder der Europäischen Union ausgesprochen werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/6:

I. Gesetzliche Grundlage für Dienstreisen

Entschädigungssatzung des LVR (EntschS):

§ 5 – Dienstreisevergütung

- (1) Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.
- (2) In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der den Landschaftsausschuss hierüber in der folgenden Sitzung unterrichtet.
- (3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes [...]
- (4) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO):

§ 6 – Reisekostenvergütung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

II. Generelle Genehmigung von Dienstreisen

Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte (Gremien) bedürfen zur Gewährung eines umfassenden Versicherungsschutzes und der Begründung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 der EntschS i. V. m. § 6 Abs. 1 EntschVO einer Genehmigung des Landschaftsausschusses.

Um nicht für jede Dienstreise des o. g. Personenkreises eine einzelne Dienstreisegenehmigung des Landschaftsausschusses einholen zu müssen, soll der Landschaftsausschuss eine generelle Dienstreisegenehmigung als Grundsatzbeschluss für die Dauer der 15. Wahlperiode und die Übergangszeit bis zu einer neuen Entscheidung in der 16. Wahlperiode erteilen.

Von diesem Grundsatzbeschluss sind die benannten Veranstaltungen nur erfasst, soweit mit der Teilnahme an diesen keine weiteren Kosten, wie z. B. Teilnahmegebühren, verbunden sind.

Die Teilnahme an Sitzungen der LVR-Gremien, der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und der Arbeitskreise sowie die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten bedürfen keiner Dienstreisegenehmigung.

Unabhängig von der generellen Genehmigung durch den Landschaftsausschuss ist die Teilnahme an den benannten Veranstaltungen vorab bei der Stabstelle 00.200 Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung anzuzeigen.

Der Grundsatzbeschluss lautet:

„1. Folgende Dienstreisen gelten bis auf Weiteres als genehmigt:

1.1. Für Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien:

Dienstreisen innerhalb NRW:

- zu Veranstaltungen auf Einladung des LVR,
- zu Veranstaltungen, bei denen das Mitglied repräsentative Verpflichtungen z. B. als Redner*in oder Sachverständige*r wahrnimmt

Dienstreisen innerhalb Deutschlands:

- zu Veranstaltungen des LVR, bei denen das Mitglied repräsentative Verpflichtungen z. B. als Redner*in wahrnimmt
- zu Veranstaltungen Dritter, die im Zusammenhang mit einem Mitgliedschaftsrecht des LVR stehen und bei denen das Mitglied repräsentative Verpflichtungen z. B. als Redner*in wahrnimmt
- zu Veranstaltungen Dritter, die im Zusammenhang mit einem Mitgliedschaftsrecht des LVR stehen und als begleitendes Rahmenprogramm aus Anlass einer Sitzung innerhalb dieses Mitgliedschaftsrechtes durchgeführt werden

Dienstreisen innerhalb der Länder Europäischen Union:

- zu Veranstaltungen Dritter, die im Zusammenhang mit einem Mitgliedschaftsrecht des LVR mit grenzüberschreitendem Bezug stehen und bei denen das Mitglied repräsentative Verpflichtungen z. B. als Redner*in wahrnimmt
- zu Veranstaltungen Dritter, die im Zusammenhang mit einem Mitgliedschaftsrecht des LVR mit grenzüberschreitendem Bezug stehen und als begleitendes Rahmenprogramm aus Anlass einer Sitzung innerhalb dieses Mitgliedschaftsrechtes durchgeführt werden,
- unabhängig vom Anlass der Dienstreise für die/den Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung sowie ihre/seine Stellvertretungen
- unabhängig vom Anlass der Dienstreise für die Fraktionen und Gruppen oder Teile der Fraktionen und Gruppen

1.2. Für den/die LVR-Direktor*in

Dienstreisen unabhängig vom Anlass innerhalb der Länder der Europäischen Union.“

L u b e k